

8 PROBLEMPUNKTE BEI DER ERSTELLUNG VON WEBSITES

- AUSWAHL DER DOMAIN
- REGISTRIERUNG DER DOMAIN
- GESTALTUNG DER WEBSITE
- LINKS ZU ANDEREN WEBSITES
- BANNER- UND POPUP-WERBUNG
- METATAGS
- ABRUFBARKEIT DER WEBSITE IM AUSLAND
- DAS IMPRESSUM

DIE AUSWAHL DER DOMAIN

FIRST COME, FIRST SERVED

oder

WER ZUERST KOMMT MAHLT ZUERST

WANN GILT DAS FIRST COME, FIRST SERVED PRINZIP?

- BESCHREIBENDE GATTUNGSBEZEICHNUNGEN

(mitwohnzentrale.de; literaturhaus.de; weltonline.de)

- EIGENES KENNZEICHENRECHT DES DOMAIN-INHABERS

(z.B. Familienname § 12 BGB; Marke § 4 MarkenG; Firma § 5 MarkenG)

WANN GILT DAS FIRST COME, FIRST SERVE PRINZIP **NICHT?**

- VERLETZUNG VON ÄLTEREN KENNZEICHENRECHTEN
- SPERRDOMAIN / DOMAIN-GRABBING
- BERÜHMTE KENNZEICHEN (grupp.de; shell.de)
- TIPPFEHLERDOMAINS (toyota.de; tojota.de; mercedes.com; harrypotter.com)
- STÄDTENAMEN (heidelberg.de) es sei denn, der Domaininhaber hat ein eigenes legitimes Interesse (heidelberg.com; vallendar.de)

DIE REGISTRIERUNG DER DOMAIN

REGISTRIERUNG IMMER AUF IHREN EIGENEN NAMEN
UND NICHT AUF DEN NAMEN DES WEBDESIGNERS /
WEBSITE-BETREUERS

SONST DROHT

- FREIGABEVERWEIGERUNG BEI WECHSEL
DES WEBSITEDESIGNERS ODER -BETREUERS
- DISPUTE-EINTRAG EINES DRITTEN

GESTALTUNG DER WEBSITE

- **INHALTE KAUFEN; NICHT KOPIEREN**

TEXTE / BILDER / GRAFIKEN SIND MEIST GESCHÜTZT

(z.B. Stadtpläne, Hintergrundbilder, Animationen, Wetterkarten)

- **VORSICHT AUCH BEI FREI DOWNLOADBAREN INHALTEN**

- IST DER ANBIETER ÜBERHAUPT SELBST INHABER DER NUTZUNGSRECHTE?

- UMFASST DIE ERLAUBNIS ZUR FREIEN BENUTZUNG AUCH EINE BENUTZUNG ZU GESCHÄFTLICHEN ZWECKEN?

LINKS ZU ANDEREN WEBSITES

I. LINK AUF DRITTSEITE OHNE GENEHMIGUNG DES INHABERS

- **SURFACE LINKS**
- **DEEP LINKS**
- **INLINE-LINKS**
- **FRAMING**

II. LINKS AUF SEITEN MIT RECHTSWIDRIGEN INHALTEN

- **PRÜFPFLICHTEN**
- **AUCH NACHTRÄGLICHE PRÜFPFLICHTEN**

BGHZ I ZR 317/01 (KG) (Schöner Wetten)

Der Umfang der Prüfungspflichten, die denjenigen treffen, der einen Hyperlink setzt oder aufrechterhält, richtet sich insbesondere nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche Kenntnis der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Webseite oder der Internetauftritt, auf die der Link verweist, rechtswidrigem Handeln dienen, und welche Möglichkeiten er hat, die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen. Auch dann, wenn beim Setzen des Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt wird, kann eine Störerhaftung begründet sein, wenn ein Hyperlink aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird. Wenn Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen allerdings im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 I GG) an die nach den Umständen erforderliche Prüfung keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „World Wide Web“ ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre.

BANNER- UND POPUP-WERBUNG

(AFFILIATE-MARKETING)

WER AUF SEINER WEBSITE RECHTSVERLETZENDE BANNERWERBUNG ODER WERBEPOPUPS ZULÄSST, KANN ALS STÖRER HAFTEN.

NICHT ENTSCIEDEN IST DIE FRAGE, DER BEGRENZUNG AUF DIE VERLETZUNG VON PRÜFPFLICHTEN.

The screenshot shows the CNN.com homepage with a navigation bar at the top listing various news programs. The main content area features a large photo of Don Imus with the headline "Imus suspended 2 weeks". Below the headline is a short article snippet. To the right, there is a "LATEST NEWS" section with a list of headlines, including "CNNMoney: U.S. files piracy charge against China" and "Woman bomber detonates near Baghdad". Further right is an advertisement for a Dell Inspiron 6400 laptop, highlighting features like 2GB memory and an Intel Dual-Core processor, with a price of \$649. The bottom of the page includes a "WATCH VIDEO" section and a "CNN (Pipeline) live and commercial free video" link.

METATAGS

NACH BGH I ZR 183/03 (IMPULS) VOM 18.05.2006

**KANN DIE VERWENDUNG VON METATAGS IM GESCHÄFTLICHEN
VERKEHR EINE MARKENVERLETZUNG DARSTELLEN**

Google™
Deutschland

[Web](#) [Bilder](#) [Groups](#) [News](#) [Froogle](#) [Mehr »](#)

Ferrari

[Erweiterte Suche](#)
[Einstellungen](#)
[Sprachtools](#)

[Google-Suche](#) [Auf gut Glück!](#)

Suche: Das Web Seiten auf Deutsch Seiten aus Deutschland

BGH I ZR 183/03 vom 18.05.2006

1. Im geschäftlichen Verkehr stellt die Verwendung eines fremden Kennzeichens als verstecktes Suchwort (Metatag) eine kennzeichenmäßige Benutzung dar. Wird das fremde Zeichen dazu eingesetzt, den Nutzer zu einer Internetseite des Verwenders zu führen, weist es - auch wenn es für den Nutzer nicht wahrnehmbar ist - auf das dort werbende Unternehmen und sein Angebot hin.

2. Eine Verwechslungsgefahr kann sich in diesem Fall - je nach Branchennähe - bereits daraus ergeben, dass sich unter den Treffern ein Hinweis auf eine Internetseite des Verwenders findet, nachdem das fremde Zeichen als Suchwort in eine Suchmaschine eingegeben worden ist.

WELTWEITE ABRUFBARKEIT VON WEBSITES

- **DAS TATORT-PRINZIP**
- **EINGRENZUNG DER UFERLOSEN HAFTUNG AUF FÄLLE DER
“BESTIMMUNGSGEMÄSSEN ABRUFBARKEIT”**

INDIZIEN FÜR "BESTIMMUNGSGEMÄSSE ABRUFBARKEIT:

- **AUSDRÜCKLICHE BENENNUNG DER LÄNDER FÜR WELCHE DAS ANGEBOT BESTIMMT IST (LIEFERBEDINGUNGEN, LIEFERKOSTEN)**
- **VERWENDUNG VON LÄNDER-DOMAINS AN STELLE VON ".com, .net, etc."**
- **AUSWAHL DER SPRACHE**
- **PREISANGABEN IN BESTIMMTEN WÄHRUNGEN**
- **TECHNISCHE MASSNAHMEN**

IMPRESSUM

I. NOTWENDIGER INHALT NACH § 5 TMG (TELEMEDIENGESETZ)

- *Name (inklusive vollständige Rechtsform)*
- *(ladungsfähige) Anschrift – Postfach genügt nicht*
- *bei juristischen Personen zusätzlich*
 - *Vertretungsberechtigter / Geschäftsführer*
 - *ggf. Angaben über Stamm- oder Grundkapital*
- *Kontaktdaten (E-Mail + Telefon und falls vorhanden Fax)*
- *Angabe des zuständigen Registers mit Registernummer (Handelsregister, Vereinsregister, etc.)*
- *soweit vorhanden Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer*
- *für Mitglieder von Kammern (Ärztekammer, etc.) und für zulassungsbedürftige Tätigkeiten bestehen zusätzliche Anforderungen in § 5 Nr. 3 und 5 TMG*

II. PLATZIERUNG UND ERREICHBARKEIT

Gemäß § 5 TMG haben Dienstanbieter das Impressum

“leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.”

Dazu gehört:

- Korrekte Bezeichnung des Impressums
(z.B. Impressum, Anbieterkennzeichnung, Kontakt, Kontaktinformationen)
- Keine Darstellung als Graphik oder Flash
- maximal zwei Links von jedem Ort der Website
- Platzierung der Links im oberen Teil der Website

FOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN §5 TMG

- Geldbuße bis Euro 50.000,00

§ 16 TMG

- ABMAHNUNG DURCH KONKURRENTEN (streitig)

§§ 3, 4 Nr. 11 UWG – Vorsprung durch Rechtsbruch

SONSTIGE HAFTUNGSFALLEN

- **FEHLERHAFTE AGB'S**
- **FEHLERHAFTE PREISANGABEN**
- **FEHLERHAFTE WIDERRUFSBELEHRUNG**
- **VERLETZUNG VON DATENSCHUTZ-
BESTIMMUNGEN**
- **UNLAUTERE WERBUNG**
- **STRAFRECHTLICHE LINKHAFTUNG**

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**